

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 23.12.2008
GZ. 614/08; MG

BKA-600.883/0044-V/8/2008
Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2008);
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23.10.2008, bei der Österreichischen Notariatskammer am 29.10.2008 eingelangt, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2008) übersendet und ersucht, dazu bis 23. Dezember 2008 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Im vorliegenden Entwurf werden die rechtsberatenden Berufe im Allgemeinen und das Notariat im Speziellen nicht erwähnt. Die Österreichische Notariatskammer geht daher davon aus, dass durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Berufsstand zu erwarten sind.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Im erwähnten Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23.10.2008, mit dem der Begutachtungsentwurf übermittelt wurde, wird unter anderem ausgeführt:

„In der Vergangenheit wurde seitens der gesetzlichen Interessenvertretungen wiederholt der Wunsch geäußert, eine Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen hinsichtlich der Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen einzuführen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass es sich bei Nachprüfungsanträgen vor Ablauf der Angebotsfrist in der Regel um branchenweite und nicht individuelle Anliegen handelt und die Kosten einer Korrektur gesetzwidriger Ausschreibungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt noch relativ gering sind. Eine derartige Antragslegitimation könnte daher zu einer Verbesserung der Ausschreibungspraxis führen und würde den Druck von einzelnen Unternehmern – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmern – nehmen, selbst ein Nachprüfungsverfahren gegen Auftraggeber einzuleiten.

Würde diesem Vorschlag Folge geleistet, so könnte dem § 320 BVergG 2006 ein neuer Absatz mit nachstehendem Inhalt angefügt werden: „(5) Gesetzliche Interessenvertretungen können die Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen beantragen.“

Ein dahingehender Vorschlag ist im vorliegenden Entwurf noch nicht enthalten. Dennoch wird ausdrücklich um Stellungnahme zu dieser Anregung der gesetzlichen Interessenvertretungen ersucht. Hingewiesen wird darauf, dass es sich bei dieser Regelung um eine Angelegenheit der Nachprüfung handelt, die daher nur für „Bundesauftraggeber“ maßgeblich wäre.“

Damit ist die Österreichische Notariatskammer als gesetzliche Interessenvertretung direkt angesprochen.

Hinsichtlich dieses Vorschlags stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß eine derartige Antragslegitimation zustehen soll: z.B. Steht etwa jeweils nur das Vergabeverfahren der Angehörigen der „eigenen“ Interessenvertretung einer derartigen Prüfung offen oder ist die Antragslegitimation davon unabhängig? Kann nur der „eigene“ Auftraggeber (der die Ausschreibungsunterlagen erstellt hat) geprüft oder auch das Interesse des „eigenen“ Auftragnehmers geschützt werden?

Weiters ist betreffend diese angedachte Befugnis der gesetzlichen Interessenvertretungen fraglich, ob für die Kammern problematische Situationen entstehen können, nämlich dergestalt, dass divergierende Interessen ihrer Mitglieder berücksichtigt werden müssen. Ein Interessenausgleich wird nicht immer möglich sein.

Die Österreichische Notariatskammer ist der Ansicht, dass die hier lediglich skizzierten Fragestellungen in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Antragslegitimation der gesetzlichen Interessenvertretungen vor einer allfälligen Entscheidung, diese in den Begutachtungsentwurf aufzunehmen, jedenfalls zu beantworten sind. Aus diesem Grunde wird daher – zumindest an dieser Stelle – vorläufig davon Abstand genommen, eine Stellungnahme zum vorgeschlagenen neuen Absatz (5) in § 320 BVergG 2006 dahingehend abzugeben, ob diese Anfügung befürwortet oder abgelehnt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)